

Ordnungsbehördliche Verordnung

Auf Grund der §§ 27,27a, 44, 45, 46 Absatz 1 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251,259), erlässt die Stadt Stadtilm als Ordnungsbehörde die folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Stadtilm.
- (2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung (z.B. Straßen begleitender Baumbestand)
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, bauliche Anlagen und Einrichtungen,
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen,
 - d) der öffentlichen Benutzung dienenden Stadt- und Busanlagen (Warteflächen und -häuschen, Straßenbeleuchtung).
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsflächen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- b) Kinderspielplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer,
- d) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsflächen in Kleingartenanlagen.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu beschmieren, zu bemalen oder zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände zu waschen bzw. abzuspitzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt oder Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten.
 - d) vorgenannte Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen.
- (2) Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.
- (4) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen sowie Einrichtungen für öffentliche Zwecke vor Schäden

- (1) Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen sowie Schilder für Straßenbezeichnung, Vermessungspunkte, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser- und Stromleitungen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.
- (2) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.:
- a) Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen abzubrechen, Blumen zu pflücken, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen;
 - b) Bäume zu erklettern;
 - c) Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten Zweck entfremdet zu nutzen.
 - d) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, auf öffentlichen Straßen abzustellen.
 - e) Grünflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren und auf diesen zu parken.

§ 5

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder

Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.
Das gleiche gilt für die Benutzung von Wohnwagen zum dauernden Wohnen.

§ 6 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen Zweck bestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist verboten.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen verboten:
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
 - b) Flaschen, Dosen und sonstige Abfälle wegzuwerfen und zu zerschlagen.
 - c) Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
 - d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
 - e) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder – ausgenommen Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren.

§ 7 Abfallbehälter, Mülltonnen, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (3) Wertstoffcontainer dürfen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.
- (4) Mülltonnen und gelbe Säcke sind grundsätzlich vor dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen/gelbe Säcke dürfen frühestens ab 18.00 Uhr am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahren Gegenstände unverzüglich, d.h. am Tage der Entleerung, in das Hausgrundstück zu bringen.
- (5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
Für Sperrmüll gilt Absatz (4) entsprechend.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf

öffentlichen Straßen und Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

- (2) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 10 Einrichtungen an Bauten

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer hat nach vorheriger Abstimmung zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Stadtilm zugeteilten Nummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer bei der Stadt Stadtilm zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von 1 cm haben.

§ 12 Tierhaltung/Hundehaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist anhaltendes Hundegebell oder -heulen in den Zeiten der Nachtruhe zu unterbinden.
- (2) Es ist untersagt, Haus- oder Nutztiere auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen – mit Ausnahme von Blindenhunden – und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.

- (3) Hunde sind generell auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) stets an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen zusätzlich zum Schutz von Mensch und Tier einen bissicheren Maulkorb tragen.
- (4) Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Hundesteuermarke zu versehen (Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Stadtilm).
- (5) Wer Tiere auf öffentliche Straßen und in öffentlichen Anlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen, u.a. durch Kot, sind unverzüglich von dem Halter oder von dem mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragten zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Haustiere

- (1) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere Tauben und herrenlose streunende Katzen sind verboten.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zu Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Wildes Plakatieren, Werbeanschläge, Werbeschriften

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
Das Verbot des Plakatierens resultiert aus § 3 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) In öffentlichen Gebäuden und Anlagen ist es nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben.
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm/Lärmverhütung

- (1) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten die Zeiten von:
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe gilt der § 7 der 4. Durchführungsbestimmung zum Landeskulturgesetz.

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes vom 21.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starken Geräusch verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) Betrieb von Motor betriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.).
 - b) Benutzung von Rasenmähern (auch sog. „lärmarme“ Geräte) mit Elektro- oder Benzinmotor und einer Leistung von mehr als 20 Kilowatt werktags zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr. Das Gleiche gilt für Vertikutierer, Rasentrimmer, Heckenscheren, tragbare Kettensägen, Betonmischer, Schredder und Zerkleinerer. Jeweils mit Elektro- oder Benzinmotor sowie Wasserpumpen (mit Ausnahme von Teichpumpen).
Besonders lärmintensive Gartengeräte dürfen nicht sonn- und feiertags und werktags nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr benutzt werden. Dabei handelt es sich z.B. um Freischneider und Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor sowie um Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor. Sind solche Geräte mit dem Umweltzeichen der EU ausgezeichnet worden (stilisierte Blume mit einem Kreis aus zwölf Sternen als Blütenblätter und dem Eurozeichen in der Mitte), gelten die normalen Ruhezeiten (siehe oben).
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatz 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatz 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatz 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 15a
Belästigung der Allgemeinheit, Alkoholverbot

- (1) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
Dazu gehören das Lagern oder längeres Verweilen (als längeres Verweilen gilt in der Regel ein Aufenthalt ab 15 Minuten) von Personengruppen soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit, insbesondere durch:
- a) Störung der öffentlichen Ruhe,
 - b) Verschmutzung der Flächen,
 - c) Umstellen von Bänken,
 - d) die Verrichtung der Notdurft,
 - e) Aggressives oder aufdringliches Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns oder
 - f) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen, beeinträchtigt wird.
- (2) Auf nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist der Konsum alkoholischer Getränke untersagt:
- a) „Gänsemännchenbrunnen“ mit den umliegenden Sitzmöglichkeiten
 - b) Spielplatz vor dem AWO Senioren- und Pflegeheim „Am Finkenhügel“
 - c) Platz vor und hinter dem Rathaus
 - d) Zinsboden/Stadtmauer
 - e) Grünanlage mit Sitzmöglichkeiten an der Stadtmauer Ecke Weimarische Straße – Maxim-Gorki-Straße
- (3) Das Alkoholverbot in Absatz 2 gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

§ 16
Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein Orts typische Brauchtumsfeuer oder Lagerfeuer gewährt werden.
Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- (3) jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
- a) von Gebäuden aus brennbaren Material mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen.
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die so genannten Sichtdreiecke frei zu halten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

§ 18 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Stadtilm Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt bzw. versieht, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert.
entgegen
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlage Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt.
entgegen
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet.
entgegen
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d unter c genannte Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen und Anlagen ausgießt sowie Sachen ausstäubt oder ausklopft.
entgegen
 5. § 4 Absatz 1 Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen sowie Schilder für Straßenbezeichnung, Vermessungspunkte, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser- und Stromleitungen, Entwässerungsanlagen beschädigt, verändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich Oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht.
entgegen

6. § 4 Absatz 2 Pflanzungen oder ähnliche Anlagen betritt, beschädigt, Blumen pflückt, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen entfernt, Bäume erklettert, Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten Zweck entfremdet benutzt, Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, auf öffentlichen Straßen abstellt und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen befährt und auf diesen parkt.

entgegen

7. § 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet, bzw. Wohnwagen zum dauernden Wohnen nutzt.

entgegen

8. § 6 Absatz 1 die Zweckbestimmung und Benutzungszeit missachtet.

entgegen

9. § 6 Absatz 2 gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt, Flaschen, Dosen und sonstige Abfälle wegwirft oder zerschlägt, alkoholische Getränke und andere Rauschmittel genießt, Tiere mitführt oder laufen lässt sowie Motorfahrzeuge oder Fahrräder abstellt bzw. mit ihnen fährt.

entgegen

10. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt.

entgegen

11. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter und Wertstoffcontainer durchsucht und Gegenstände daraus entnimmt.

entgegen

12. § 7 Absatz 3 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgesehenen Zeit befüllt.

entgegen

13. § 7 Absatz 4 Mülltonnen und gelbe Säcke nicht vor dem jeweiligen Grundstück abstellt, die Abstellzeit nicht einhält sowie nicht abgefahrene Gegenstände nicht auf das Hausgrundstück zurückbringt.

entgegen

14. § 7 Absatz 5 Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt.

entgegen

15. § 9 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt.

entgegen

16. § 9 Absatz 2 frisch gestrichene Gegenstände und Flächen nicht kenntlich macht.

entgegen

17. § 12 Absatz 1 Satz 1 die Allgemeinheit durch die Tierhaltung gefährdet oder belästigt.

entgegen

18. § 12 Absatz 1 Satz 2 die Allgemeinheit durch Hundegebell oder -heulen in den Zeiten der Nachtruhe stört.

entgegen

19. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder baden lässt.

entgegen

20. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde ohne Leine und bissicheren Maulkorb führt.

entgegen

21. § 12 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht unverzüglich beseitigt.

entgegen

22. § 13 Absatz 1 verwilderte Haustiere füttert.
entgegen
23. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt oder anbringen lässt,
ohne Sorge zu tragen, dass es sich um zugelassene Plätze handelt.
entgegen
24. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger
aufstellt oder anbringt.
entgegen
24. § 15 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe
Unbeteiligter stören.
entgegen
26. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer
Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt.
entgegen
27. § 15a Absatz 1 unbeteiligte Personen durch sein Verhalten behindert oder belästigt.
entgegen
28. § 15a Absatz 2 auf den genannten öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen
alkoholische Getränke konsumiert.
entgegen
29. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält.
entgegen
30. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt
und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht.
entgegen
31. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, ohne die Mindestabstände einzuhalten.
entgegen
32. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der
Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den
Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens
2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
Sichtdreiecke dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu
fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der
Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Stadtilm (§ 51 Absatz 2
Nr. 3 OBG).

§ 20 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.

§ 21 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Stadtilm tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
Stadtilm, 15.12.2014

Lars Petermann
Bürgermeister

Siegel

Stadtilm